

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG)



Manfred Groh, MdL

Abg. Manfred Groh CDU: Vielen Dank. – Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der Dienstrechtsreform schaffen wir die Voraussetzungen für ein zukunftsfähiges und tragfähiges Dienstrecht für das 21. Jahrhundert. Wir haben, wie Ihnen bekannt ist, lange dafür gekämpft, in diesem Bereich die Gesetzgebungskompetenz zu erhalten. Dies ist uns nunmehr mit der Föderalismusreform I auch gelungen. Mit dem heute zur Entscheidung anstehenden Gesetzespaket schöpfen wir diese Gesetzgebungskompetenz aus. Wir zeigen mit der Dienstrechtsreform auch, dass wir die hohe Leistungskraft und das Expertenwissen der Beamtinnen und Beamten des Landes wertschätzen und weiterhin verlässliche Partner der Beamtenschaft sind und auch bleiben werden.

Nun ist es, wie bei jeder Novellierung bzw. Generalrevision, auch erforderlich, einen ausgewogenen, sachgerechten Kompromiss zwischen den modernen Erfordernissen, die den Interessen der Beamtinnen und Beamten entsprechen, sowie den Belangen des Landes zu erreichen. Dabei haben wir auch darauf geachtet, die Freiräume derer, denen die Diensttherreneigenschaft vor Ort zukommt, zu vergrößern, damit sie in ihren Bereichen individuelle Lösungen im Einvernehmen mit den Personalvertretungen finden können.

Meine Damen und Herren, im Laufbahnrecht haben wir insbesondere durch Stellenhebungen im mittleren und im gehobenen Dienst strukturelle Verbesserungen geschaffen, die auch in der Fläche

ankommen werden. Der einfache Dienst wird durch die Dienstrechtsreform abgeschafft. Sicherlich sind damit nicht alle Wünsche der Beamtenschaft hinsichtlich der Dienstrechtsreform erfüllt. Man kann aber, so glaube ich, mit Fug und Recht sagen, dass die strukturellen Verbesserungen fast historische Dimensionen haben.

Insbesondere haben wir auch den familienpolitischen Belangen Rechnung getragen. So haben wir z. B. als Baustein zum „Kinderland“ Baden-Württemberg statusrechtliche Freistellungszeiten wie z. B. die unterhältige Teilzeit eingeführt. Damit ist es in Zukunft nicht mehr zwingend notwendig, mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden abzuleisten. Vielmehr ist es jetzt möglich, dass Familien ihre Arbeitszeiten noch individueller an ihre Lebenssituation anpassen. Die Fortführung der Altersteilzeit für schwerbehinderte Bedienstete stand für die CDU-Landtagsfraktion stets außer Frage.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit auch den kommunalen Bereich noch kurz zu erwähnen. Auch hier standen für uns Flexibilität und Modernität im Vordergrund. So haben wir beispielsweise Mehrarbeits- und Sitzungsvergütungen in die Verantwortung der Kommunen gestellt. Darüber hinaus werden wir uns in naher Zukunft mit einem eigenständigen Landeskommunalbesoldungsgesetz über weitere Verbesserungen bei den Landräten und Bürgermeistern beschäftigen.

Mit Mehrausgaben von rund 40 Millionen € im Jahr schaffen wir durch die Dienstrechtsreform strukturelle Verbesserungen bei der Beamtenbesoldung in allen Laufbahnen. Diese sind bereits im Nachtragshaushalt 2011 etatisiert, insbesondere für Stellenhebungen in den unteren Besoldungsgruppen, vor allem im Bereich der Steuerverwaltung und der Polizei.

Die Förderung der Gesundheitsprävention mit 6 Millionen € ist ebenfalls Teil der Dienstrechtsreform. Wie Sie wissen, lassen sich viele Krankheiten durch eine gesunde Lebensweise, regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen und körperliche Aktivität verhindern. Gesundheit und Prävention gerade bei berufsbedingten Krankheiten sind ein sehr wichtiger Aspekt. Die Gesundheitsprävention hat sich bei den Arbeitgebern in der Privatwirtschaft nachweislich bewährt. Das wird auch im öffentlichen Dienst so eintreten. Die Gesundheitsprävention ist als Teil der Fürsorgepflicht zu sehen, die das Land Baden-Württemberg als Dienstherr gegenüber seinen Bediensteten hat.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich auf einen zentralen Bestandteil der Dienstrechtsreform kommen, auf die Erhöhung der Lebensarbeitszeit von 65 Jahren auf 67 Jahre. Hiermit zeich-

nen wir zunächst die Änderungen für die Beamten des Bundes und die Ruheständler im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nach, indem die Lebensarbeitszeit bis ins Jahr 2029 stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben wird. Diese Maßnahme ist zwingend notwendig.

Da der Bund mittlerweile durch die geänderten Gesetzgebungskompetenzen keinen Versorgungsbericht mehr erstellt, hat das Land jüngst den ersten eigenen Versorgungsbericht vorgestellt. Dieser zeigt in überaus deutlicher Weise auf, wie die Zahl der Versorgungsempfänger von derzeit 93 000 auf fast 160 000 ansteigen wird. Das stellt nahezu eine Verdopplung der Zahl der Versorgungsempfänger dar und wird auch mindestens zu einer Verdopplung der Versorgungsausgaben führen. Wir schätzen den Aufwand hierfür auf etwa 6 Milliarden €. Wir fangen dies zwar durch den Versorgungsfonds, den wir eingerichtet haben, und die Versorgungsrücklage teilweise auf; zwingend ist aber auch, die Versorgungsausgaben durch flankierende Maßnahmen wie die Erhöhung der Lebensarbeitszeit weiter zu begrenzen.

Für die CDU-Fraktion ergibt sich daraus auch finanzpolitisch die zwingende Notwendigkeit, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben und zu deren Finanzierbarkeit zu ergreifen. Gerade aus der Sicht von Baden-Württemberg scheint der Beitrag, den wir mit der Erhöhung der Lebensarbeitszeit abverlangen, ohne Alternative zu sein, und nur dieser Teil der Dienstrechtsreform führt zu einer strukturellen Entlastung der Staatsfinanzen. Alle anderen Maßnahmen, meine Damen und Herren, führen zu Mehrausgaben, sodass die Dienstrechtsreform im Jahresdurchschnitt gerade einmal zu Einsparungen in Höhe von rund 75 Millionen € netto führen wird.

Mit dem sogenannten Altersgeld schaffen wir im Hinblick auf einen Wechsel zwischen dem öffentlichen Dienst und der privaten Wirtschaft deutlich mehr Flexibilität als bisher. Wie Sie wissen, scheiterte mancher Wechsel in die Privatwirtschaft allein schon deshalb, weil bis dahin erdiente Versorgungsansprüche verloren gegangen sind und ein Ausgleich durch den neuen Arbeitgeber schlichtweg nicht finanzierbar war. Durch die Neuregelung eröffnen wir in vorbildlicher Weise, wie ich meine, die Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Dienst und privater Wirtschaft.

Mit einem Änderungsantrag zur Dienstrechtsreform wollen wir erreichen, dass für Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit geschaffen wird, eine ehrenamtliche Betreuung in unabweisbaren Einzelfällen ausnahmsweise auch während der Arbeitszeit – unter Belassung ihrer Bezüge – wahrzunehmen. Das Land Baden-Württemberg setzt hierdurch wirksame Impulse, um Beschäftigte für die Übernahme eines solchen Ehrenamts gewinnen zu können.

Ein wichtiger Punkt, über den wir heute noch zu reden haben, ist die Anrechenbarkeit von Hochschulausbildungszeiten, wovon besonders teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen betroffen wären. Die Kürzung der Anrechenbarkeit von Hochschulausbildungszeiten und die damit verbundenen Einsparungen waren eine Bedingung für den Verzicht auf eine schnellere Umsetzung der Pension mit 67 Jahren.

Die Kürzung der Anrechenbarkeit von Hochschulausbildungszeiten auf zwei Jahre und vier Monate wird daher auch im Rahmen der Vergleichsberechnung für 1991 bereits vorhandene Beamtinnen und Beamte beibehalten. Da eine Benachteiligung teilzeitbeschäftigter Frauen jedoch vermieden werden soll, wird im Gegenzug eine Deckelung eingeführt, welche die finanziellen Auswirkungen der Kürzung auf den Betrag beschränkt, den auch andere Beamtinnen und Beamte durch die Kürzung der Anrechenbarkeit von Hochschulausbildungszeiten von drei Jahren auf zwei Jahre und vier Monate hinzunehmen haben.

(Beifall des Abg. Dr. Klaus Schüle CDU sowie der Abg. Heiderose Berroth und Hagen Kluck FDP/DVP)

Die Kürzung der Anrechenbarkeit von Hochschulausbildungszeiten von drei Jahren auf zwei Jahre und vier Monate verringert das Ruhegehalt z. B. von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen in der Besoldungsgruppe A 13 – verheiratet, Endstufe, keine Amtszulage zugrunde gelegt – um 53,68 €. Die finanziellen Auswirkungen der Kürzung der Anrechenbarkeit von Hochschulausbildungszeiten von vier Jahren und sechs Monaten auf zwei Jahre und vier Monate werden im Rahmen einer Vergleichsberechnung für 1991 bereits vorhandene Beamtinnen in dem genannten Beispiel – wiederum A 13 – ebenfalls auf 53,68 € begrenzt.

Diese Deckelung, meine Damen und Herren, erfolgt rechtstechnisch durch die Gewährung einer Ausgleichszulage, die das Ruhegehalt gegebenenfalls entsprechend erhöhen wird. Durch diese Deckelung wird eine überproportionale Schlechterstellung teilzeitbeschäftigter Frauen, die im Rahmen der Ruhegehaltsberechnung von der teilweisen Anwendung des vor 1992 geltenden Rechts profitieren, vermieden. Mit anderen Worten: Damit haben wir sichergestellt, dass alle Bediensteten bei der Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten nicht mehr als acht Monate verlieren.

Mehr Details können Sie den Tabellen zum Änderungsantrag Drucksache 14/7100-9 entnehmen. Ich denke, wir haben damit einen guten Ausgleich der beiderseitigen Interessen gefunden.

Mit dem Änderungsantrag Drucksache 14/7100-10 werden wir es ermöglichen, dass der gehobene Forstdienst laufbahnrechtlich als gehobener technischer Dienst eingeordnet wird. Damit werden wir die bestehenden Ungleichbehandlungen im Vergleich mit anderen gehobenen technischen Diensten aufheben. Mit dieser Regelung wird es künftig auch möglich sein, im Wettbewerb mit angrenzenden Bundesländern um die besten Absolventen zu bestehen.

Bei der Vielzahl der von mir nicht im Einzelnen angesprochenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen oder technische Anpassungen. Insofern erlaube ich mir, auf die Ihnen vorliegenden Einzelbegründungen im Speziellen zu verweisen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend bemerken: Die Dienstrechtsreform ist ein wegweisender Schritt für ein modernes Dienstrecht für das 21. Jahrhundert. Sie ist einerseits Anerkennung für die erfolgreichen Leistungen unserer Beamtenschaft, andererseits berücksichtigt die Dienstrechtsreform auch die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen für unseren Landeshaushalt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Dienstrechtsreform ist ein ausgewogenes Reformkonzept; das habe ich schon mehrfach erwähnt. Der einzige Vorwurf, den man erheben kann, ist, dass sie auch hätte früher kommen können.

Die CDU-Landtagsfraktion wird aus den genannten Gründen dem gesamten Gesetzespaket mit vollster Überzeugung zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU und der FDP/DVP)